

Hattingen hat gute Nachbarn.

Für ein gutes Zusammenleben in Hattingen



Inhalt:

Abfallentsorgung	Seite 5
Alkoholgenuss	5
Angeln	5
Anlagenschutz	6
Auto - abgemeldete Fahrzeuge	6
- Motoröl-Wechsel	6
- Reinigung von Fahrzeugen	7
Bäume, Hecken, Äste, Zweige	7
Bezirksschornsteinfeger	8
Campen	8
Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr	8
Feuerwerk	9
Fußgängerzone	10
Gehwege	10
Grillen	10
Grünabfälle (Kompostieren, Osterfeuer, Sammelstellen, Laub)	11
Hausnummern	12
Hundehaltung	12
Jagdausübungsberechtigte, Jagdaufseher	14
Kampfmittel	14
Kompostieren, siehe → „Grünabfälle“	
Lärm - Benutzung von Tongeräten	14
- Laufenlassen von Motoren	15
- Lärm durch Gartengeräte	15
- Lärmschutz, Ruhezeiten	15
- Tiere, siehe → „Hundehaltung“	
Luftballonwettbewerb	16
Problemabfälle	16
Reiten	16
Schädlingsbekämpfung	17
Sondernutzung	17
Spielflächen	18
Störung von wildlebenden Tieren	18
Unkrautvernichtungsmittel, siehe → „Gehwege“	
Verkehrsregelung und -planung	18
Verbrennen von Gartenabfällen, siehe → „Grünabfälle“	
Verunreinigungen von Verkehrsflächen und Anlagen	19
Winterdienst	19
Rechtsprobleme an der Gartengrenze	20
Wir sind für Sie da: Kontakt zur Stadtverwaltung	29
Straßenreinigungssatzung	30
Ordnungsbehördliche Verordnung	32

Vorwort

Unsere Haus- oder Gartennachbarn sind uns nahe. Neben der Familie, den Freunden und Arbeitskollegen sind sie ein wichtiger Teil unseres sozialen Netzwerks. Und wie die Nähe in der Familie und am Arbeitsplatz, birgt die nachbarschaftliche Nähe mögliche Probleme, wenn die Beteiligten gegenseitige Rücksichtnahme vermissen lassen oder bei Problemen nicht das Gespräch gesucht wird.

Ein bekanntes Zitat von Friedrich von Schiller lautet, dass der Frömmste nicht in Frieden leben kann, wenn es dem bösen Nachbarn nicht gefällt. Und wahrscheinlich können viele von uns dieses Sprichwort mit Beispielen illustrieren: Beispiele von solchen Nachbarn, die abends zu laut feiern oder anderen, die ihren Baumbestand über die Grenze wuchern lassen. Konflikte dieser Art beschäftigen in großer Zahl Polizei und Justiz, ohne dass sie auf diesem Wege wirklich zu lösen wären.

Für einige der besonders häufig auftretenden Streitfälle liefert diese Broschüre den ordnungsrechtlichen Hintergrund. Das soll helfen, den besten Weg der Konfliktregelung zu finden: das klärende Gespräch.

Ich wünsche Ihnen dabei viel Erfolg!



Dr. Dagmar Goch
Bürgermeisterin

Stichwortartig sind auf den folgenden Seiten wichtige Bestimmungen für ein gutes Zusammenleben aufgeführt.

In aller Regel beziehen sich die Paragraphenangaben auf das Ortsrecht der Stadt Hattingen, das Sie im Wortlaut ebenfalls in dieser Broschüre abgedruckt finden. Aber auch für das Zusammenleben wichtige Regeln aus anderen Satzungen und aus Gesetzen wurden aufgenommen.

Wichtige Abkürzungen:


BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
LFoG	Landesforstgesetz NRW
LHundG	Landeshundegesetz NRW
LImSchG	Landesimmissionsschutzgesetz
LG	Landschaftsgesetz NRW
OBG	Ordnungsbehördengesetz
OV	Ordnungsbehördliche Verordnung (Ortsrecht der Stadt Hattingen)
OWiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
SprenGV	Sprenstoffverordnung
StGB	Strafgesetzbuch

Bei den genannten Satzungen handelt es sich um solche der Stadt Hattingen

Das Titelmotiv ist dem Faltblatt „Was Sie über Rechtsprobleme an der Gartengrenze wissen sollten“ des nordrhein-westfälischen Justizministeriums mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers entnommen.

Abfallentsorgung

Die wichtigsten Informationen über die Abfallentsorgung in der Stadt Hattingen können Sie dem jährlich herausgegebenen „Abfall-Info“ entnehmen. Auch im Internet stehen alle Sammeltermine und Containerstandorte.

 www.hattingen.de

Sollten Sie weitere Fragen haben, steht Ihnen der Abfallberater der Stadt unter der Tel.-Nr. (0 23 24) 204 3711 zur Verfügung.

Alkoholgenuss

§ 4 Nr. 9 OV untersagt Alkoholgenuss in störender Weise auf Verkehrsflächen und in Anlagen,

§ 7 Abs. 3 OV untersagt Alkoholgenuss auf Spielflächen.

Angeln

Fischereischeine erhält man beim Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten -Bürgerbüro-. Ohne diese Erlaubnis darf nicht geangelt werden, siehe auch § 31 Landesfischereigesetz.

Anlagenschutz

§ 4 Nr. 1, 2, 4, 5 OV

Es ist verboten, Pflanzen und Sträucher zu beschädigen oder aus dem Boden zu entfernen.

Dieses Verbot bezieht sich auch auf die festen Einrichtungen wie Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Sperrvorrichtungen, Beleuchtungen, Abfallbehälter. Übrigens gilt das natürlich nicht nur für öffentliche Anlagen, sondern auch für alle Verkehrsflächen.

Des Weiteren darf man nicht in Anlagen übernachten, Zelte oder Wohn-/Verkaufswagen auf- bzw. abstellen und auf den Wegen der Anlagen mit Fahrzeugen fahren.

Ausnahme: Kinderwagen, -fahrzeuge, Krankenfahrstühle

Dass öffentliche Grünanlagen und auch die Straßen und Plätze keine Hundeklos sein dürfen, versteht sich von selbst. Für Hunde hat die Stadt fünf Hundetoiletten eingerichtet.

(→ Hundehaltung, Seite 12)

Auto

Abgemeldete Fahrzeuge

§ 4 Nr. 3 OV


Es ist untersagt, Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen oder nicht betriebsbereit sind, auf Verkehrsflächen und in Anlagen abzustellen. Gleiches gilt auch für zugelassene Fahrzeuge in Anlagen.

Motoröl-Wechsel

Grundsätzlich nur an Tankstellen oder in der Werkstatt, da hier das Altöl sachgerecht aufgefangen werden kann (Öl-Absauggeräte).

Ansonsten: Straftatbestand und Grundwassergefährdung (1 Liter Altöl, der im Erdreich versickert, kann bis zu 1 Million Liter Grundwasser verseuchen und große ökologische Schäden anrichten).

Sofern das Altöl nicht von der Tankstelle oder Werkstatt entsorgt wird, können Sie es dort abgeben, wo Sie das neue Öl gekauft haben oder es

bei der Problemabfall-Sammlung abgeben:
6 x jährlich Umweltstation und -brummi in allen Ortsteilen
 www.hattingen.de

Reinigung von Fahrzeugen

Nach § 5 Abs.1 Nr. 2 und 3 OV ist es verboten, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu waschen, zu spülen oder in einer anderen Form zu reinigen. Die Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen durch Schmutz- und Abwässer ist untersagt. Hierbei handelt es sich um einen Straftatbestand gem. § 324 StGB. Außerdem besteht ein Einleitungsverbot dieser und weiterer Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage (§ 5 Abs. 1 Entwässerungssatzung).

Ausnahmen:

Das Reinigen von Fahrzeugen ist nur erlaubt an vorgesehenen Waschplätzen, an Tankstellen oder Waschanlagen, da bei jeder Autowäsche Benzin- und Ölreste abgeschwemmt werden, die nur über spezielle Benzin- und Ölabscheider abfließen dürfen. Das kann auch für private Grundstücke gelten, soweit entsprechende Benzin- oder Ölabscheider vorhanden sind.

Bäume, Hecken, Äste, Zweige

§ 11 OV

Hecken und ähnliche Einfriedungen (→ Seite 20 - 27) dürfen nicht in die Verkehrsflächen hineinragen.

Bäume und Hecken müssen so zurückgeschnitten werden, dass die Sicht an Straßenkreuzungen und in Straßenkurven nicht behindert wird.

Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereichen, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein, damit der Straßen-, Fußgänger- und Radfahrerverkehr nicht behindert wird.

§ 64 LG

In der Zeit vom 1. März bis zum 30. September ist es allerdings verboten,

Hecken, Gebüsche oder Wallhecken zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören – unberührt davon bleiben schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen. Diese Vorschrift dient dem Schutz von Nist-, Wohn-, Brut- und Zufluchtstätten geschützter Tierarten.

Sie gilt allerdings nicht für behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Bezirksschornsteinfeger

Sie sind zuständig für die

- Überwachung und Reinigung von Feuerungsanlagen und Schornsteinen, damit die Feuersicherheit gewährleistet ist, hierzu gehört auch die Abnahme von Neuanlagen oder Änderungen.
- Messungen der Abgaswerte von Heizungen, damit zum Schutz der Umwelt zu hohe Abgaswerte vermieden werden.

Die Anschriften der zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister können Sie beim Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, Tel. 204 4059 oder -4060 erfragen oder im Internet nachsehen:

 www.schornsteinfegerinnung.de, Rubrik Ihr Schornsteinfeger

Campen

§ 4 Nr. 4 OV

Es ist verboten, in Anlagen zu übernachten, diese als Lager- oder Ruheplatz zu nutzen, Zelte, Wohn- und Verkaufswagen auf- bzw. abzustellen.

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

§ 12 OV

Übel riechende und Ekel erregende Stoffe dürfen nur in dichten und geschlossenen Behältern befördert werden. Ist dies nicht möglich, müssen sie vollständig abgedeckt sein.

Feuerwerk

§ 11 LImSchG und §§ 21 - 24 Abs. 1 SprengV

Das Abbrennen von Mittel- und Kleinfeuerwerken (Klasse III und IV) muss der örtlichen Ordnungsbehörde zwei Wochen vorher schriftlich angezeigt werden. Nur die nach Sprengstoffrecht berechtigten Unternehmen sind anzeigeberechtigt.

Das Feuerwerk darf höchstens 30 Minuten dauern und muss bis 22.00 Uhr, in den Monaten Mai bis Juli um 22.30 Uhr (bei Sommerzeit eine halbe Stunde später, § 11 Abs. 2, 1. Halbsatz LImSchG) beendet sein.

Außerdem:

Knallkörper, wie Kanonenschläge, Luftheuler und andere Krachmacher dürfen nur in der Silvesternacht abgebrannt werden. Wer Feuerwerkskörper zu einem anderen Zeitpunkt zündet, macht sich strafbar.

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 1.1. - 28.12. nicht feilgeboten oder überlassen werden, es sei denn: Ausnahmegenehmigung gem. § 24 Abs. 1 SprengV (Ermessen der Behörde).

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen in der Zeit vom 2.1. bis 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden, außer wenn sie von einem bestimmten Erlaubnis- oder Befähigungsinhaber abgebrannt werden. Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dürfen Feuerwerk der Klasse II auch am 31.12. und 1.1. nicht abbrennen. Das Abbrennen von Feuerwerk in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Fachwerkhäusern, Kinder- und Altersheimen ist verboten.

Gebührenpflichtige Ausnahmegenehmigungen für Privatpersonen werden von der Ordnungsbehörde generell nicht erteilt.

Fluglaternen

§ 1 Fluglaternenverordnung

Es ist in NRW verboten, unbemannte Flugobjekte aufsteigen zu lassen, bei denen der Auftrieb durch die von einer eigenen Feuerquelle erwärmten Luft erzeugt wird und die insbesondere unter der Bezeichnung "Himmellaterne", "Flamma" oder "Kong-Ming-Laterne" bekannt sind.

Fußgängerzone

§ 4 Nr. 8 OV

Es ist untersagt, in Fußgängerzonen Skateboards oder vergleichbare Spielgeräte zu benutzen.

Gehwege

§§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 1 Straßenreinigungssatzung (→ Seite 30)

Als Grundstückseigentümer ist man verpflichtet, den an das Grundstück angrenzenden Bürgersteig oder einen Teil der Fahrbahn zu reinigen. Es ist für die Beseitigung von Staub, Laub, Schmutz, **Eis- und Schneeglätte** (→ „Winterdienst“, Seite 19) zu sorgen.

Auch auf den Gehwegen sprießende Pflanzen sind zu entfernen, da Rutschgefahr entsteht (Moosbesatz, festverwurzelte Wildkräuter). Unkrautvernichtungsmittel kommen für die Beseitigung von Pflanzen auf dem Gehweg nicht in Frage. Durch den Verzicht kann eine Belastung des Grundwassers und dadurch eine Gesundheitsgefährdung vor allem für Kinder vermieden werden. Die Beseitigung von nicht gewünschtem Pflanzenwuchs durch mechanische Arbeit ist umweltschonender.

Grillen

§ 7 LImSchG und zugehörige Verwaltungsvorschrift

Das beliebte übliche Grillen ist zulässig, wenn es nur gelegentlich durchgeführt und zeitlich beschränkt wird. Hierbei sollte darauf geachtet werden, dass keine erhebliche Belästigung der Nachbarn erfolgt.

Grünabfälle

(Kompostieren, Osterfeuer, Sammelstellen, Laub)

§§ 8 und 8a Abfallentsorgungssatzung

Grünabfälle:

Grünabfälle unterliegen dem sog. Anschluss- und Benutzungszwang (Biotonne). Dies betrifft nicht Grünabfälle aus Kleingärten und von Grabelandflächen. Von diesem Anschluss- und Benutzungszwang kann derjenige Grundstückseigentümer befreit werden, der sich verpflichtet,

- sämtliche Bioabfälle aus Haus und Garten auf seinem Grundstück zu kompostieren und zu verwerten.
- Grünabfälle können gegen entsprechende Kostenerstattung auf dem Recyclinghof der Stadt Hattingen, Am Walzwerk 45, oder an der Umladeanlage in Witten abgegeben werden.
- Durch **Häckseln** von Ast- und Zweigschnitt kann das so entstandene Häckselgut als Mulch verwendet werden.
- Das **Verbrennen** von Grünabfällen ist ebenso verboten wie das Entsorgen von Grünabfällen im Wald.
- Grünabfälle aus Kleingärten oder von Grabelandflächen sollen möglichst auf dem eigenen Grundstück durch Kompostieren oder Untergraben verwertet werden.
- Grünabfälle können gemeinsam mit der Bioabfallentleerung entsorgt werden.

Informationen zum Kompostieren und zur Bio-Abfallentsorgung:
Abfallberatung, Telefon-Nr. (0 23 24) 204 3711

Hinweise zum Umgang mit Grünabfällen finden Sie auch im Umwelttipp Nr. 2.

Osterfeuer:

- Osterfeuer als traditionelle Brauchtumsfeuer sind zulässig, wenn die **Nachbarschaft oder Allgemeinheit hierdurch nicht gefährdet oder erheblich belästigt** wird.
- Es darf nur gut getrocknetes, unbehandeltes Holz (**keine** Press-, Spanplatten oder ähnliche Materialien) verbrannt werden.
- Eine Anzeige beim Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten sollte erfolgen.

Hausnummern

§ 10 OV schreibt vor, dass für jedes bebaute Grundstück, nach Straßen geordnet, Hausnummern anzubringen sind.

- Anbringung durch Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, arabische Ziffern, Mindesthöhe 7,5 cm, möglichst beleuchtet, unmittelbar am Hauseingang, gut sichtbar von der Straßenseite.
- bei Umnummerierung altes Schild ein halbes Jahr nicht entfernen.


Hundehaltung

Landeshundegesetz NRW

Seit dem 1.1.2003 ist das Landeshundegesetz NRW in Kraft. Dieses Gesetz enthält gegenüber der aufgehobenen Landeshundeordnung geänderte und teilweise weitergehende Regelung für die Haltung aller Hunde.

Da auf die Vielzahl der individuellen Vorschriften im einzelnen hier nicht eingegangen werden kann, stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten für alle Fragen und Informationen zur Verfügung.

Darüber hinaus sind speziell zum Thema Hundehaltung zwei Informationsbroschüren erstellt worden, die auch über das Internet abgerufen werden können.

 www.hattingen.de, Rubrik „Rathaus“, „Bürgerservice“: „Informationsbroschüren“

§ 2 LHundG NRW:

Allgemeine Pflichten

(1) Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

(2) Hunde sind an einer zur Vermeidung von Gefahren geeigneten Leine zu führen

1. in Fußgängerzonen, Haupteinkaufsbereichen und anderen innerörtlichen Bereichen, Straßen und Plätzen mit vergleichbarem Publikumsverkehr,

2. in der Allgemeinheit zugänglichen, umfriedeten Park-, Garten- und Grünanlagen einschließlich Kinderspielplätzen mit Ausnahme besonders ausgewiesener Hundeauslaufbereiche,

3. bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen,
4. in öffentlichen Gebäuden, Schulen und Kindergärten.

Gefährliche Hunde (§ 3 LHundG) und Hunde bestimmter Rassen (§ 10) sind außerhalb des umfriedeten Bereiches bzw. in Mietshäusern außerhalb der Wohnung nur mit Maulkorb und angeleint auszuführen.

Große Hunde (§ 11 Abs. 6) sind außerhalb eines befriedeten Besitztums innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen.

§ 8 OV:

Verursachte Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen.

§ 12 LImSchG:

Tiere sind so zu halten, dass Dritte durch Lärm nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

§ 5 Friedhofssatzung:

- Ordnungswidrig handelt, wer Hunde auf dem Friedhof nicht an kurzer Leine mitführt und die Hinterlassenschaft der Hunde nicht ordnungsgemäß beseitigt.

Standorte der Hundetoiletten:

- zwischen Schulstraße und Talstraße (neben der Grünfläche an der Boulebahn)
- im Stadtgarten („Hill’scher Garten“)
- an der „Schreys Gasse“ (gegenüber dem Spielplatz)
- an der Roonstraße (Einfahrt zum Parkplatz Roonstraße)
- an der Bahnhofstraße am Ende der Ruhrgasse (hinter dem Amtshaus)

Hundenauslaufbereich

im Ruhrbogen nordwestlich des Gewerbe- und Landschaftsparks Henrichshütte.

Auch dort gelten die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW.

Jagdausübungsberechtigte / Jagdaufseher

Sie sind Ansprechpartner,

- wenn ein verletztes / krankes Wild zu versorgen ist
- wenn durch Schalenwild, Wildkaninchen oder Fasane ein Wildschaden verursacht worden ist.

Die Anschriften der jeweiligen Jagdausübungsberechtigten können Sie beim Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, Tel. 204 4059 oder -4060 erfragen.

Kampfmittel

Auch heutzutage gibt es noch oft Funde (zum Beispiel Munition, Granaten, Bomben) aus dem 2. Weltkrieg. Meistens werden sie bei Ausschachtungsarbeiten entdeckt.

Bei Verdacht benachrichtigen Sie bitte umgehend die Behörde (Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, nach Dienstschluss: Polizei, Tel. 9166-6000), um Kampfmittel durch den Kampfmittelräumdienst entschärfen zu lassen. Auf keinen Fall sollten Sie Kampfmittel bewegen oder transportieren!

Lärm

Benutzung von Tongeräten

§ 10 LImSchG und dazugehörige Verwaltungsvorschriften

Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (zum Beispiel Radios, Fernsehgeräte, Selbstschussanlagen auf Feldern und in Gärten zum Vertreiben von Vögeln, Kassettenrecorder, Plattenspieler, Tonbandgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte und ähnliche Geräte), dürfen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass unbeteiligte Personen nicht erheblich belästigt werden. (Einzelfall)

Gebrauch der Geräte ist verboten in und auf:

öffentlichen Verkehrsflächen, Anlagen, Verkehrsräumen und -mittel, die der allgemeinen Benutzung dienen, öffentliche Badeanstalten, wenn

andere hierdurch belästigt werden.

Ausnahmen:

- zum Zweck der Wahlwerbung vier Wochen vor der Wahl
- durch Erlaubnis der Ordnungsbehörde bei einem öffentlichen oder überwiegenden privaten Interesse

Laufenlassen von Motoren

§ 11 a LImSchG

Es ist verboten, Geräusch oder Abgas erzeugende Motoren unnötig laufen zu lassen.

Lärm durch Gartengeräte

Die RasenmäherlärmVO ist aufgehoben. Der Betrieb von Geräusch erzeugenden Gartengeräten ist jetzt in der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung geregelt. Grundsätzlich dürfen solche Geräte an Sonn- und Feiertagen ganztägig sowie an den Werktagen in der Zeit von 20.00 bis 7.00 Uhr **nicht** betrieben werden. Für Freischneider, Grastrimmer/ -kantenschneider, Laubbläser bzw. -sauger gelten an Werktagen **zusätzliche Ruhezeiten** von 7.00 bis 9.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und 17.00 bis 20.00 Uhr, wenn die Geräte **nicht** durch das gemeinschaftliche Umweltzeichen (CE) als besonders lärmarm gekennzeichnet sind. Durch die Ordnungsbehördliche Verordnung können weitergehende Ruhezeiten festgelegt werden. Siehe hierzu nachfolgenden Absatz.

Lärmschutz, Ruhezeiten

Es ist untersagt, auf Verkehrsflächen und in den Anlagen übermäßig zu lärmern.

§ 9 LImSchG

Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr

Luftballonwettbewerb

§ 16 Luftverkehrsordnung

Der Aufstieg von Freiballons ist genehmigungsfrei.

Bei der Befüllung von Ballons sind nicht brennbare Auftriebsgase (zum Beispiel Helium) zu verwenden.


Auch Massenaufstiege – nicht zusammengebundener – unbemannter Freiballone sind genehmigungsfrei. Keine Metallösen oder Kunststoffbänder, sondern Naturbänder verwenden. Den Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten informieren.

Problemabfälle

§ 4 Abfallentsorgungssatzung

Das sind Farben-, Lackreste, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Pflanzenschutzmittel, ölhaltige Mischabfälle, Batterien jeder Art, Spraydosen, Leuchtstoffröhren und Chemikalienreste. Diese Stoffe dürfen nicht in den Mülleimer geworfen bzw. in die Toilette oder das Waschbecken gegossen werden.

Pro Jahr werden mehrere Sammlungen von der Stadt durchgeführt. Die Termine sind der „Abfall-Info“, der Zeitung oder dem Internet zu entnehmen.

 www.hattingen.de

Reiten

§§ 50, 51 Landschaftsgesetz

Reiten im Wald ist nur auf den gekennzeichneten Wegen (Reitwegen) gestattet.

Hierbei muss ein gut sichtbares, am Pferd beidseitig angebrachtes gültiges Kennzeichen mitgeführt werden, welches bei der Unteren Landschaftsbehörde (Kreisverwaltung Schwelm) beantragt werden kann.

Schädlingsbekämpfung

§ 14 OBG i.V.m. Infektionsschutzgesetz

Für die Bekämpfung von Schädlingen auf Privatflächen ist der Eigentümer verantwortlich. Für die sofortige Beseitigung sollte eine Fachfirma beauftragt werden (siehe Branchenverzeichnis)

Sofern die Gefahr besteht, dass Krankheitserreger verbreitet werden, ist der Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten einzuschalten.

Sondernutzung

§ 2 Sondernutzungssatzung

Eine Benutzung von Straßen, Wegen und Plätzen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf grundsätzlich der Erlaubnis. Hierzu gehören zum Beispiel Straßen- und Gehwegaufbrüche, Gehwegabsenkungen, Baustellenüberfahrt, Baustelleneinrichtungen, Materiallagerung, Gerüst- und Bauzaunaufstellung und Containeraufstellung.

Informationen hierzu erhalten Sie beim Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau, Tel. (0 23 24) 204 5401.

Erlaubnispflichtig sind aber auch Verkaufsstände, Tische und Stühle, Einrichtungen zu Werbe- und Reklamezwecken, Informationsstände, Karussells usw.

Hierfür ist der Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten, Tel. (0 23 24) 204 4047, zuständig.

Erlaubnisfrei sind unter anderem:

- Plakatwerbung bei öffentlichen Wahlen innerhalb einer Zeit von einem Monat vor bis sieben Tage nach dem Wahltag (nicht an Bäumen)
- musikalische Darbietungen eines Straßenmusikanten ohne Tonwiedergabegeräte und elektroakustische Verstärker

Spielflächen

§ 7 OV

- Aufenthalt grundsätzlich für Kinder und Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonen
- keine Tiere
- kein Verzehr alkoholischer Getränke
- keine Verunreinigungen

Auskunft zu Spielflächen gibt auch der Fachbereich Jugend, Schule und Sport unter der Tel.-Nr. 204 3851.

Störung von wildlebenden Tieren

§§ 2 und 3 LFoG

insbesondere im Wald gilt zum Schutz der dortigen Lebensgemeinschaft:

- Tiere benötigen Ruhe
- kein Mopedfahren u.ä.
- Radfahren nur auf Straßen und Wegen
- Hunde außerhalb von Wegen nur angeleint mitführen
- kein Betreten von Jungkulturen und von gesperrten Waldflächen
- kein Wegwerfen und Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art

Verkehrsregelung und -planung

Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung bzw. nach dem Straßenverkehrsgesetz sowie Maßnahmen zur Verkehrslenkung und -führung werden vom Fachbereich Stadtplanung und Stadtentwicklung vorgenommen. Bei Anfragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an diese Dienststelle.

Verunreinigungen von Verkehrsflächen und Anlagen

§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und § 6 OV:

„Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.“

Dies gilt nicht für die von der Stadt genehmigten Nutzungen.

Es ist weiter verboten:

- Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konserven, sonstigen Verpackungsmaterialien und anderweitigen Gegenständen („wilde Müllkippen“)
- Autowäsche (→ Seite 7)
- Ausschütten von Säure, Öl, Benzin, Benzol, flüssigen oder schlammigen Stoffen und Schmutz- und Abwässern
- Transport von Flugasche, -sand oder ähnlichen Materialien auf offenen Fahrzeugen

Wer verunreinigt, muss für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen.

Winterdienst

§ 3 Abs. 2 Straßenreinigungssatzung (→ Seite 30)

Im Rahmen der Winterreinigungspflicht ist das Benutzen von Salz grundsätzlich verboten.

Salz schädigt in hohem Maße Pflanzen und Bäume, verursacht Korrosion an Fahrzeugen und Bauwerken, deshalb: salzfreies abstumpfendes Streugut (Granulat-, Sand- oder Splittmischung), manuelle Schneeräumung mit Schaufel und Besen (Salz nur ausnahmsweise bei Eisregen und an besonders gefährlichen Stellen (Treppen, Steigungen), nie auf begrünter Flächen).

Zwischen 7 Uhr und 20 Uhr müssen die Gehwege werktags frei sein, sonn- und feiertags zwischen 9 und 20 Uhr.

Ansprechpartner ist der Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau.

Rechtsprobleme an der Gartengrenze¹

Was Sie für eine gute Nachbarschaft tun können

Allgemeine Hinweise

Bei den heutigen Grundstückspreisen sind viele Ein- und Zweifamilienhausgrundstücke recht klein und grenzen an ebenso kleine Nachbargrundstücke. Wo Menschen eng zusammenleben, muss jeder Rücksicht nehmen. Das gilt auch an der Gartengrenze.

Alle Eigentümer eines Hausgrundstückes sollten daher wissen, wie sie nach dem Gesetz bei der Gestaltung und Pflege ihres Gartens auf ihre Nachbarn Rücksicht nehmen müssen und welche Rücksichten sie von ihren Nachbarn verlangen können. Das bedeutet nicht, dass man in jedem Fall stur verlangen soll, die Nachbarn mögen jeden Buchstaben des Gesetzes beachten. Bei schmalen Reihengrundstücken ist manch sinnvolle Gestaltung des Hausgartens nicht möglich, wenn alle vorgeschriebenen Grenzabstände für Pflanzen eingehalten werden. Hier kann es empfehlenswert sein, dass sich die Nachbarn über eine sinnvolle Bepflanzung an der Grundstücksgrenze einigen.

Kommt es nicht zu einer gütlichen Einigung, kann nicht sofort der Weg zu den Gerichten beschritten werden. Nach § 10 des Gütestellen- und Schlichtungsgesetzes - GüSchIG NRW - ist eine entsprechende Klage erst dann zulässig, wenn zuvor erfolglos eine außergerichtliche Streitbeilegung vor einer Gütestelle versucht worden ist (obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung). Solche Gütestellen sind insbesondere die Schiedsämter. Name und Adresse der zuständigen Schiedsperson erfährt man bei der Gemeindeverwaltung, den örtlichen Polizeidienststellen, den Amtsgerichten oder im Internet unter www.streitschlichtung.nrw.de. Dort erhalten Sie auch Informationen über weitere anerkannte Gütestellen. Erst wenn sich die Nachbarn vor der Gütestelle nicht einigen, können die Zivilgerichte den Streit entscheiden, falls nicht einer der Beteiligten im Interesse des weiteren Zusammenlebens doch noch nachgibt.

¹ Folgender Text wurde einem Faltblatt des nordrhein-westfälischen Justizministeriums mit freundlicher Genehmigung des Herausgebers übernommen und überarbeitet.

Die Regeln für Rechtsbeziehungen zwischen Nachbarn an der Grundstücksgrenze finden sich zunächst in dem für das gesamte Bundesgebiet geltenden Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) und hier vor allem in den §§ 903 bis 924 und 1004. Weitere Fragen haben die Länder in Landesgesetzen geregelt, die nur für das Gebiet des jeweiligen Landes gelten und sich in Einzelheiten unterscheiden. In Nordrhein-Westfalen gilt das Nachbarrechtsgesetz vom 15. April 1969.

Hier sollen nur Vorschriften behandelt werden, die in Nordrhein-Westfalen an der Grenze zwischen zwei bebauten Grundstücken gelten, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils liegen und Wohnzwecken dienen. An den Grundstücksgrenzen zu Gewerbegrundstücken, zu landwirtschaftlich, erwerbs- sowie kleingärtnerisch genutzten Flächen, zu Wald- oder öffentlichen Verkehrsflächen gelten zum Teil andere Regeln.

Die Einfriedung

Eigentümer sind verpflichtet, zusammen mit den Nachbarn eine Einfriedung (das Gesetz verwendet hierfür den Begriff Einfriedigung) - etwa einen Zaun, eine Mauer, eine Hecke - auf der Grundstücksgrenze zu errichten, wenn auch nur eine Partei dies verlangt. Wirkt die Nachbarpartei nicht innerhalb von zwei Monaten nach schriftlicher Aufforderung an der Errichtung der Einfriedung mit, so kann die Eigentümerin oder der Eigentümer die Einfriedung allein errichten und von der Nachbarpartei anteilige Kostenerstattung verlangen. Diese und die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für Einfriedungen, die unmittelbar auf der Grenze stehen und zwei Grundstücke teilen, nicht aber für solche Abgrenzungen, die Grundstückseigentümer entlang der Grundstücksgrenze, aber noch auf dem eigenen Grundstück errichten.

Ausnahme:

Ein Anspruch auf Einfriedung besteht nicht, wenn Gebäude entlang der Grundstücksgrenze stehen, wenn dies nach Bebauungsplänen oder Ortssatzungen unzulässig oder in der Nachbarschaft nicht üblich ist.

Ausführung:

Falls Bebauungspläne oder Ortssatzungen Vorschriften über die Beschaffenheit der Einfriedung enthalten, sind diese zu beachten. Andernfalls können sich die Nachbarn z. B. auf einen Zaun einigen. Kommt keine Einigung zustande, so kann jeder vom anderen die ortsübliche Einfriedung oder, wenn keine ortsüblich ist, eine 1,20 m hohe Einfriedung verlangen. Die Bauweise schreibt das Gesetz nicht vor. Wenn jedoch von dem einen Grundstück Beeinträchtigungen auf das andere

Grundstück ausgehen, können Sonderregeln greifen.

Kosten:

Die Kosten tragen beide Eigentümerparteien zu gleichen Teilen.

Weiter zu beachten:

Manche Eigentümer wollen ihr Grundstück stärker gegen Einblicke schützen, als dies die ortsübliche Einfriedung zulässt. Sie errichten daher entlang der Grenze auf ihrem eigenen Grundstück hohe Sichtblenden oder Ähnliches. Für diese sind die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes nicht anwendbar. Nach der allgemeinen Regelung des § 903 BGB darf zwar jeder Eigentümer entlang der Grenze auf seinem eigenen Grundstück Eingrenzungen nach seinen eigenen Vorstellungen errichten. Dies gilt jedoch nur, soweit er nicht das Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme verletzt. Hierzu hat der Bundesgerichtshof wiederholt entschieden, dass die Vorschriften des Nachbarrechtsgesetzes für Nordrhein-Westfalen im Interesse beider Nachbarn auch die ihnen ästhetisch zumutbare Ausgestaltung der Einfriedung regeln. Ein Nachbar dürfe diese Regelung nicht umgehen, indem er entlang der Grundstücksgrenze, aber auf dem eigenen Grundstück eine Einfriedung errichte, die das Erscheinungsbild der ortsüblichen Einfriedung wesentlich beeinträchtigt.

Pflanzabstände

Hier bestimmt das Nachbarrechtsgesetz Folgendes: Mit Bäumen außerhalb des Waldes, Sträuchern und Rebstöcken sind von den Nachbargrundstücken folgende Abstände einzuhalten:

1. mit Bäumen außer den Obstgehölzen, und zwar
 - a) stark wachsenden Bäumen, insbesondere der Rotbuche und sämtlichen Arten der Linde, der Platane, der Rosskastanie, der Eiche und der Pappel: 4,00 m,
 - b) allen übrigen Bäumen: 2,00 m;
2. mit Ziersträuchern, und zwar
 - a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere dem Feldahorn, dem Flieder, dem Goldglöckchen, der Haselnuss, den Pfeifensträuchern (falscher Jasmin): 1,00 m,
 - b) allen übrigen Ziersträuchern: 0,50 m;
3. mit Obstgehölzen, und zwar
 - a) Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschbäumen, Walnussbäumen und Esskastanienbäumen: 2,00 m;

- b) Kernobstbäumen, soweit sie auf mittelstark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschbäume: 1,50m,
 - c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind: 1,00 m,
 - d) Brombeersträuchern: 1,00 m,
 - e) allen übrigen Beerenobststräuchern: 0,50 m;
4. mit Rebstöcken, und zwar
- a) in geschlossenen Rebanlagen, deren Gesamthöhe 1,80 m übersteigt: 1,50 m,
 - b) in allen übrigen geschlossenen Rebanlagen: 0,75 m,
 - c) einzelnen Rebstöcken: 0,50 m.

Die Aufzählung der stark wachsenden Bäume und der stark wachsenden Ziersträucher ist nur beispielhaft, nicht aber abschließend.

Die Frage, welche anderen Bäume oder Ziersträucher ebenfalls zu den stark wachsenden zählen, ist eine botanische Frage. Ihre Beantwortung hängt davon ab, ob der andere Baum oder Zierstrauch den ausdrücklich als stark wachsend genannten Bäumen (Rotbuche, Linde usw.) bzw. den ausdrücklich als stark wachsenden Ziersträuchern (Feldahorn, Flieder usw.) hinsichtlich Ausdehnung, Höhe und sonstigem Wuchs ähnlich sind. Die Frage kann u. U. für denselben Baum oder Zierstrauch je nach Standort, beispielsweise mit Blick auf unterschiedliche Klima-, Boden- und Höhenverhältnisse, verschieden zu beantworten sein. Die Einordnung der im Gesetz nicht ausdrücklich genannten Bäume oder Ziersträucher ist z.T. umstritten. Die Entscheidung, wie bestimmte Bäume oder Ziersträucher zu beurteilen sind, hat der Landesgesetzgeber bewusst den Gerichten überlassen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass im Streitfall Bäume und Ziersträucher jeweils sachgerecht nach den individuellen Gegebenheiten eingeordnet werden können. Für Zier- und Beerensträucher ist außerdem bestimmt, dass sie in ihrer Höhe das Dreifache ihres Abstandes zum Nachbargrundstück nicht überschreiten dürfen. Strauchtriebe, die in einem geringeren als der Hälfte des vorgeschriebenen Abstandes aus der Erde treten, sind zu entfernen. Ein Fliederbusch, der einen Abstand von 1 m hält, darf daher nicht höher als 3 m werden. Ein Beerenstrauch, der in einem Abstand von 0,50 m von der Grenze gepflanzt ist, darf nicht höher als 1,50 m werden. Die genannten Abstände werden von der Mitte des Baumstammes oder des Strauches waagrecht und rechtwinklig zur Grenze gemessen, und zwar an der Stelle, an der der Baum oder Strauch aus dem Boden austritt. Hecken von über 2 m Höhe müssen einen Grenzabstand von mindestens

1 m und Hecken bis zu 2 m Höhe einen Abstand von 0,50 m einhalten. Der Abstand wird hier nicht von der Mitte des Stammes, sondern von der dem Nachbarn zugekehrten Seitenfläche der Hecke aus gemessen. Die spätere Seitenausdehnung der Anpflanzung ist daher beim Setzen zu berücksichtigen. Eine bestimmte Höhenbegrenzung schreibt das Nachbarrechtsgesetz nicht vor. Im Streitfall entscheiden die Gerichte unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, ob die über 2 m Höhe hinausgehende Anpflanzung noch den Charakter einer Hecke erfüllt.

Ausnahmen:

Die Abstandsregeln gelten nicht, wenn die Hecke als Einfriedung auf die Grundstücksgrenze gesetzt worden ist. Sie gelten ferner nicht für Anpflanzungen, die hinter einer geschlossenen Einfriedung vorgenommen werden und diese nicht überragen; als geschlossen gilt eine Einfriedung, deren Bauteile breiter sind als die Zwischenräume.

Die verringerten Grenzabstände für Hecken werden Eigentümer im Übrigen nur dann in Anspruch nehmen können, wenn sie die Anpflanzung auch als Hecke halten. Ein Erläuterungsbuch zum Nachbarrechtsgesetz Nordrhein-Westfalen führt dazu aus: „Richtig ist allerdings, dass nicht nur gepflegte Hecken als Hecken anzusehen sind. Sträucher und Bäume, die wachsen, ohne beschnitten zu werden, sind jedoch keine Hecken im Sinne des Gesetzes ... Etwas anderes kann nur für derartige Pflanzen gelten, die ohnehin ihrem natürlichen Wuchs entsprechend auch ohne besondere Behandlung in einer Form wachsen, die Heckencharakter hat... Fichten, die in einer Reihe gepflanzt sind, aber nicht beschnitten werden, können daher nicht als Hecken angesehen werden... Mit ihnen ist daher der für Bäume vorgesehene Abstand einzuhalten.“

Beseitigungsanspruch:

Jede Grundstücksnachbarin und jeder Grundstücksnachbar kann von anderen verlangen, Anpflanzungen, die die erforderlichen Abstände nicht einhalten, zu beseitigen bzw. Hecken zurückzuschneiden.

Ausschlussfrist:

Nun kommt es häufig vor, dass Grundstückseigentümer ihre Grundstücke ohne Rücksicht auf die Abstandsvorschriften bepflanzen und die Nachbarin oder der Nachbar zunächst nichts unternimmt, weil die Anpflanzung nicht stört oder um Schwierigkeiten mit den Eigentümern zu vermeiden. Verlangt die Nachbarin oder der Nachbar später die Beseitigung der Anpflanzung, so kann dies die Eigentümerin oder den Eigentümer unangemessen treffen, etwa weil der Baum vor ein paar Jahren noch hätte aus dem Abstandsbereich heraus versetzt werden können, während er heute gefällt und neu gepflanzt werden müsste. Das Nachbarrechtsgesetz sieht daher eine Ausschlussfrist vor.

Die Beseitigung einer Anpflanzung, die die erforderlichen Abstände nicht

einhält, kann nicht mehr verlangt werden, wenn die Nachbarin oder der Nachbar nicht binnen sechs Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat.

Für den Fall, dass der erforderliche Abstand von der Höhe der Anpflanzung abhängt, wie z. B. bei Hecken, hat die Rechtsprechung wiederholt entschieden, dass die Frist in dem Augenblick beginnt, in dem der vom Gesetz vorgeschriebene Abstand infolge des Wachstums der Anpflanzung nicht mehr gewahrt ist. Es empfiehlt sich daher, gelegentlich einen Blick auf die Anpflanzungen der Nachbarn zu werfen. Bei Anpflanzungen, die die vorgeschriebenen Grenzabstände nicht einhalten, sollte man sich innerhalb der Sechsjahresfrist überlegen, wie sie sich weiter entwickeln werden und ob man die weitere Entwicklung hinnehmen will. Ein junger Baum an der Grenze stört vielleicht nicht. In 20 Jahren wird er möglicherweise viel mehr Licht wegnehmen und im Herbst viel mehr Blätter abwerfen.

Nach Fristablauf:

Wenn die Ausschlussfrist abgelaufen ist, sollte die Eigentümerpartei, auf deren Grundstück die Anpflanzung steht, nicht triumphieren und die Nachbarin oder der Nachbar nicht verzweifeln. Auch wenn die Beseitigung der Anpflanzung nicht mehr verlangt werden kann, gelten z. B. die nachstehend erörterten Vorschriften über den Überhang. Soweit also Äste und Wurzeln des zu nahe an der Grenze stehenden Baumes über die Grenze wachsen, kann die Nachbarin oder der Nachbar unter den nachstehend dargestellten Voraussetzungen Beseitigung verlangen. Das kann für die Eigentümerin oder den Eigentümer des Baumes auf Dauer teuer werden, insbesondere dann, wenn die Wurzeln in die Kanalisationsrohre der Nachbarn hineinwachsen. Auch nach Ablauf der Sechsjahresfrist sollten daher Eigentümer und Nachbarn versuchen, Probleme an der Gartengrenze einverständlich vernünftig zu regeln.

Vereinbarungen:

Wie bereits erwähnt, dürfte es häufig zweckmäßiger sein, sich mit den Nachbarn zu einigen, als sich wegen der Grenzabstände mit ihnen auseinander zu setzen, zumal dann, wenn die Anpflanzung ein paar Zentimeter weiter von der Grenze weg und damit außerhalb der Abstandsflächen praktisch genauso viel Licht wegnimmt wie am jetzigen Standort. Man kann mit den Nachbarn Vereinbarungen über die Anpflanzungen auf deren Grundstück treffen, beispielsweise, dass man selbst eine Hecke entlang der Grundstücksgrenze duldet, die Nachbarin oder der Nachbar sie aber nicht höher als 2,20 m wachsen lässt.

Solche Vereinbarungen sind grundsätzlich mündlich wirksam. Aus Beweisgründen empfiehlt es sich aber, sie schriftlich niederzulegen. Die Vereinbarung bindet nur die jetzigen Nachbarn, nicht aber diejenigen,

denen sie etwa später ihr Grundstück verkaufen. Man kann auch für diesen Fall Vorsorge treffen. Dann sollte man sich aber von einer Notarin oder einem Notar oder von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt beraten lassen.

Überhang

Die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Grundstücks kann von den Eigentümern des benachbarten Grundstücks verlangen, dass diese Wurzeln und Zweige, die über die Grundstücksgrenze wachsen, beseitigen, wenn die Wurzeln oder Zweige die Benutzung des Grundstücks beeinträchtigen (§ 1004 BGB).

Eigentümerinnen und Eigentümer dürfen aber auch zur Selbsthilfe greifen und die Beseitigung selbst vornehmen, bei Wurzeln sofort und bei Zweigen, wenn sie der Besitzerin oder dem Besitzer des Nachbargrundstücks eine angemessene Frist zur Beseitigung gesetzt haben und die Beseitigung nicht innerhalb der Frist erfolgt (§ 910 BGB).

Ein Abschneiderecht besteht jedoch nicht, wenn der Überhang die Grundstücksbenutzung nicht oder nur ganz unerheblich beeinträchtigt. Weiter ist zu beachten, dass das Selbsthilferecht nach § 910 BGB durch landesrechtliche Bestimmungen zugunsten des Naturschutzes eingeschränkt werden kann. Nordrhein-Westfalen hat in § 45 des Landschaftsgesetzes den Schutz des Baumbestandes den Gemeinden überlassen. Viele Gemeinden haben bereits Baumschutzsatzungen erlassen, nach denen bestimmte Bäume nicht gefällt, geschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden dürfen. Bevor man daher von Nachbarn die Beseitigung von Ästen oder Wurzelwerk verlangt oder selbst Hand anlegt, sollte man sich bei der Gemeinde erkundigen, ob nicht eine Baumschutzsatzung den Eingriff verbietet. Früchte eines Baumes oder Strauches, die von selbst auf ein Nachbargrundstück fallen, gehören der Nachbarin oder dem Nachbarn. Bis zum Abfallen gehören sie der Eigentümerin oder dem Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Baum oder Strauch steht.

Laub

In den letzten Jahren ist immer wieder die Frage aufgeworfen worden, ob Eigentümerinnen und Eigentümer es entschädigungslos hinnehmen müssen, dass das Laub von Nachbarns Bäumen auf ihr Grundstück weht, oder ob sie von der Nachbarin oder dem Nachbarn Ersatz für das Beseitigen des Laubes, insbesondere auch, soweit es Dachrinnen verstopft, verlangen können. Die Beantwortung der Frage, ob der Nachbarin oder dem Nachbarn ein Ausgleichsanspruch zusteht, hängt von den gesam-

ten Umständen des jeweiligen Einzelfalles ab, wobei das gestiegene Umweltbewusstsein und die erhöhte Wertschätzung von Bäumen und Pflanzen in der Bevölkerung vielfach dazu führen, dass der Laubbefall vom Nachbargrundstück entschädigungslos hinzunehmen ist.

Bodenerhöhungen

Jede Grundstückseigentümerin und jeder Grundstückseigentümer darf das Niveau der Erdoberfläche bis zur Grundstücksgrenze erhöhen. Dabei müssen aber ein solcher Grenzabstand eingehalten oder sonstige Vorkehrungen (z. B. Stützmauer) getroffen und unterhalten werden, dass eine Schädigung des Nachbargrundstückes insbesondere durch Abstürzen oder Abschwemmen ausgeschlossen ist.

Mit Aufschichtungen von Holz, Steinen und dergleichen sowie sonstigen, mit dem Grundstück nicht fest verbundenen Anlagen muss die Eigentümerin oder der Eigentümer mindestens 0,50 m von der Grenze wegbleiben, wenn die Aufschichtung oder Anlage nicht höher als 2 m ist. Ist sie höher, muss der Abstand um so viel mehr als 0,50 m betragen, als die Höhe 2 m übersteigt. Mit einem 2,50 m hohen Holzstapel muss danach ein Abstand von 1 m (0,50 m + 0,50 m) zur Grundstücksgrenze eingehalten werden. Dieser Grenzabstand braucht jedoch nicht gewahrt zu werden, wenn die Aufschichtung oder Anlage eine Wand oder geschlossene Einfriedung nicht überragt oder wenn sie als Stützwand oder Einfriedung dient (z. B. Steinlage als Stützwand). Einschränkungen können sich aus öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere aus dem Baurecht, dem Straßen- und Wegerecht sowie dem Wasserrecht, ergeben.

Dieses Faltblatt gibt - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - einen Überblick über die gesetzliche Regelung häufiger Fälle.

Zu konkreten nachbarrechtlichen Problemen dürfen weder das Justizministerium noch - außerhalb eines Gerichtsverfahrens - die Gerichte Stellung nehmen.

Wir sind für Sie da!

Bürgerbüro, Fachbereich Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Hattingen

Bahnhofstraße 48

Zimmer 001, Erdgeschoss, Eingang A oder B

Öffnungszeiten:

mo und di 8.00 - 17.00 Uhr

mi 8.00 - 13.00 Uhr

do 8.00 - 18.00 Uhr

fr 8.00 - 12.00 Uhr

jeden 1. Sa im Monat:

9.00 - 12.00 Uhr

Allgemeine Öffnungszeiten des Fachbereichs Bürgerservice, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten der Stadt Hattingen

Bahnhofstraße 48

mo bis do 8.30 - 15.30 Uhr

fr 8.30 - 12.00 Uhr

Abfallwirtschaftsberater, Fachbereich Stadtbetriebe und Tiefbau der Stadt Hattingen

Engelbertstraße 3-5

Öffnungszeiten:

mo bis do 8.30 - 15.30 Uhr

fr 8.30 - 12.00 Uhr

Straßenreinigungssatzung

(Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Hattingen vom 22. Dezember 1999 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2005)

-Auszug-

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis (in der Fassung vom 03.11.2005) besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen (Straßenklasse E)

sowie

der Gehwege, die vor Grundstücken von Reinigungspflichtigen liegen, wird den Eigentümern der an diesen Straßen angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

...

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

(1) Die Fahrbahnen und die Gehwege sind zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist bei der Winterwartung von den Anliegern ein Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den angrenzenden Anliegergrundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die für den Fußgängerverkehr erforderlichen Übergänge und die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen

sind.

Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist. Ausnahmen sind nur erlaubt,

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Wirkung zu erzielen ist,
- b) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalles bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel und Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.

(4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird; insbesondere sind Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

Neufassung der Ordnungsbehördlichen Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hattingen vom 19. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.5.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060), in der z. Zt. geltenden Fassung, wird von der Stadt Hattingen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hattingen vom 17. Dezember 2013 für das Gebiet der Stadt Hattingen folgende Verordnung erlassen:

- § 1 Begriffsbestimmung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen
- § 5 Verunreinigungen
- § 6 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 7 Spielflächen
- § 8 Tiere
- § 9 Schutzvorschriften
- § 10 Hausnummern
- § 11 Hecken, Äste, Zweige
- § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen.

(2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Fußgängerbereiche, Wege, Geh- und Radwege, Bürgersteige, Plätze - u.a. Parkplätze, Parkbuchten und Rastplätze sowie Parkhäuser -, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und Stützmauern, Lärmschutzanlagen (z.B. Wände und Wälle), Rinnen und Gräben, Brücken,

Unterführungen, Rolltreppen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, die in die Verkehrsflächen ragen, das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und -einrichtungen, Pflanzkübel, Pflanzbeete, Poller und Ruheplätze.

(3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

- Grün-, Erholungs-, Spiel- oder Sportflächen, zum Spielen freigegebene Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
- Ruhebänke, Toiletten-, Spiel und Sporteinrichtungen, u.a. Skateboardbahnen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen.

(4) Für Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln sowie Beleuchtungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Anlagen sinngemäß.

§ 2

Geltungsbereich

Gesetzliche Regelungen, insbesondere die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, Bauordnung und der Immissionsschutzgesetze werden von dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nicht erfasst. Auch für Sondernutzungen gelten die dafür bestehenden Bestimmungen.

§ 3

Allgemeine Verhaltenspflicht

(1) Auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar in ihrer bestimmungsgemäßen Benutzung behindert werden.

(2) Die Verkehrsflächen und Anlagen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung in der üblichen Weise genutzt werden.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Es ist untersagt,

1. in Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzu-

- schneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
2. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen. Gleiches gilt für sonstige Ausstattungsgegenstände und Abfallbehälter;
 3. Fahrzeuge, die nicht zum öffentlichen Verkehr zugelassen oder nicht betriebsbereit sind, auf Verkehrsflächen und in Anlagen abzustellen. Gleiches gilt für zugelassene Fahrzeuge in Anlagen;
 4. in den Anlagen zu übernachten, diese als Lager- oder Ruheplatz zu nutzen, Zelte, Wohn- und Verkaufswagen auf- bzw. abzustellen;
 5. die Wege in den Grünanlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
 6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
 7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen;
 8. in Fußgängerzonen Skateboards oder vergleichbare Spielgeräte zu benutzen;
 9. auf Verkehrsflächen und in den Anlagen übermäßig zu lärmern, zu betteln oder in einer die öffentliche Ordnung störenden Weise Alkohol zu trinken.

§ 5

Verunreinigungen

(1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere

1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
2. das Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen u.a. Gegenständen. Zusätze von Reinigungsmitteln sind nicht erlaubt. Motor- und Unterbodenwäsche oder sonstige Reinigungen, bei denen Öl, Altöl, Benzin o.ä. Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sind verboten;
3. das Ausschütten, Ablassen und Einleiten von Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen sowie von Schmutz- und Abwässern auf die Straße oder in

die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/ basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten. Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

4. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden ist.

(2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 10 m die Rückstände einzusammeln.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Werbung, Wildes Plakatieren

(1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.

(2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.

(3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

(4) Werbung an Brücken und öffentlichen Gebäuden kann im öffentli-

chen Interesse genehmigt werden.

§ 7

Spielflächen

(1) Spielflächen dienen nur dem Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen, soweit nicht durch Schilder eine eingeschränkte Altersgruppe festgelegt ist. Außerdem dürfen dort nur Erziehungsberechtigte und Aufsichtspersonal anwesender Kinder verweilen.

(2) Auf Spielflächen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

(3) Der Verzehr alkoholischer Getränke ist auf Spielflächen untersagt.

§ 8

Tiere

Wer auf Verkehrsflächen oder in Anlagen Tiere mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

Ausgenommen hiervon sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

§ 9

Schutzvorschriften

(1) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass niemanden behindern oder gefährden. Stacheldraht, Nägel und sonstige spitze Gegenstände sind an Einfriedungen so anzubringen, dass sie Personen nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können.

(2) Türen, Fenster und Fensterläden, die nach außen aufschlagen sowie Schaukästen und ähnliche Vorrichtungen sind so zu sichern, dass sie niemanden gefährden oder verletzen können.

(3) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(4) Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, durch die Verkehrsteilnehmer gefährdet werden können, sind von dem Ordnungspflichtigen zu entfernen.

(5) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nur so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 10

Hausnummern

(1) Für jedes bebaute Grundstück wird eine Bezeichnung nach Straße

und Hausnummern festgesetzt.

(2) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen. Die Hausnummer ist in arabischen Ziffern gut lesbar zu gestalten und zu erhalten. Sie muss eine Mindesthöhe von 7,5 cm haben und sollte beleuchtet sein.

(3) Die Hausnummer ist an sichtbarer Stelle unmittelbar am Hauseingang anzubringen. Liegt der Hauseingang an der Giebel- oder Rückseite des Gebäudes, so muss die Hausnummer an der Vorderfront, und zwar unmittelbar an der dem Hauseingang nächstgelegenen Gebäudeecke angebracht sein. Ist die Hausnummer von der Straße aus nicht erkennbar, so ist ein zweites Nummernschild in Straßennähe bzw. an der Einfriedung neben dem Eingang anzubringen.

(4) Bei Umnummerierung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so zu durchkreuzen, dass die alte Nummer noch deutlich sichtbar bleibt.

§ 11

Hecken, Äste und Zweige

Hecken und sonstige Einfriedungen dürfen in die Verkehrsflächen nicht hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über Fußgängerbereiche, Bürgersteigen, Geh- und Radwegen mindestens 2,50 m, über Fahrbahnen und Parkplätzen mindestens 5 m vom Erdboden entfernt sein.

§ 12

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und geschlossenen Behältern befördert werden. Können Gegenstände, die üblen Geruch verbreiten oder ekelerregend aussehen, nicht in geschlossenen Behältern befördert werden, so sind sie bei der Beförderung vollständig abzudecken. Eine Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist auszuschließen.

§ 13

Erlaubnisse, Ausnahmen

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die privaten

Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen über

1. die allgemeine Verhaltenspflicht gemäß § 3
 2. den Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4
 3. die Verunreinigungen gemäß § 5
 4. die Werbung, Wildes Plakatieren gemäß § 6
 5. die Spielflächen gemäß § 7
 6. die Tiere gemäß § 8
 7. die Schutzvorschriften gemäß § 9
 8. die Hausnummern gemäß § 10
 9. Hecken, Äste und Zweige gemäß § 11
 10. die Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr gemäß § 12
- der Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe oder Geldbuße bedroht sind.

§ 15

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. *)

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Hattingen vom 24. März 1993, zuletzt geändert durch die 1. Änderungsverordnung vom 05.12.2006 außer Kraft.

*) : verkündet im Amtsblatt 24-2013 vom 20.12.2013

Herausgeber: Stadt Hattingen - Die Bürgermeisterin - FB30, FB70
Gestaltung: Stadt Hattingen, R01
Druck: Stadt Hattingen, Stadtdruckerei, FB10
Alle Angaben ohne Gewähr

September 2014 200 Exemplare